

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)1190-G

ÖA am 20. Februar 2013

12. Februar 2013

Stellungnahme

des Einzelsachverständigen Prof. Dr. Dr. Sven Herzog
(Technische Universität Dresden)

für die 86. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zur Öffentlichen Anhörung

zum Thema:

„Änderungen des Bundesjagdgesetzes“

am Mittwoch, dem 20. Februar 2013

von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

in Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1,
Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.700

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung „Änderung des Jagdgesetzes“ am 20. Februar 2013 im Deutschen Bundestag

Professor Dr. forest.habil. Dr.med.
Sven Herzog,
Dresden

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt auf Anfrage des Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages.

Sie orientiert sich an einem zu dieser Anhörung erstellten Fragenkatalog mit insgesamt 15 Fragen, welchen die nachfolgenden Ausführungen zuzuordnen sind.

1. Ein Wildtierfütterungsverbot in einem Gesetz ist aus wildbiologischer Sicht und Sicht des Wildtiermanagement nicht sachgerecht.

Hinsichtlich der Futtergabe an Wildtiere durch den Menschen unterscheiden wir drei Erscheinungsformen: die Notzeitfütterung, die Ablenkfütterung und die Kirtung, welche in ihrer Intention und Wirkung streng voneinander zu trennen sind.

Am meisten umstritten ist die Kirtung, da hierbei Wildtiere angelockt werden, um sie zu erlegen. Dies könnte aus jagdethischer Sicht als problematisch eingeschätzt werden. Bei nicht sachgerechter Anwendung insbesondere im Wald kann sie darüber hinaus Wildschäden provozieren. Andererseits wird sie aus der Praxis zumindest in Bezug auf eine wirksame Schwarzwildbejagung im Feld oft als dringend erforderlich eingestuft. Ein Verbot der Kirtung, also der Bejagung durch gezielte Anlockung, wäre daher allenfalls für die wiederkäuenden Schalenwildarten im Wald zu diskutieren.

Die Ablenkfütterung wird in Deutschland vor allem im Feld angewandt, um Wildtiere von wertvollen landwirtschaftlichen Kulturen durch ein lukratives Nahrungsangebot anderenorts fernzuhalten, also abzulenken. Sie ist im Einzelfall ein sinnvolles Instrument des Wildtiermanagement, welches allerdings in der Praxis eine vergleichbar geringe Rolle spielt. Eine gesetzliche Regelung erscheint nicht erforderlich.

Die Notzeitfütterung schließlich ist ein wichtiges Werkzeug des Wildmanagements in der Kulturlandschaft. Dies ist dadurch begründet, dass durch einschneidende Landschaftsveränderungen durch den Menschen die Lebensraumqualität für zahlreiche Wildtiere deutlich verschlechtert wurde. Darüber hinaus werden die natürlichen Anpassungsmechanismen der Tiere durch menschliche Aktivitäten oft beeinträchtigt oder völlig außer Kraft gesetzt. Hier ist der Mensch verpflichtet, einen Ausgleich zu schaffen.

So ist das Rotwild, um ein Beispiel zu nennen, eine Art, welche unter natürliche Bedingungen, d.h. in großräumigen Naturlandschaften, die bei uns in Mitteleuropa nicht mehr existieren und auch in der erforderlichen Form wohl nie wieder existieren werden, Wanderungen zwischen Sommerlebensräumen und Winterlebensräumen unternimmt. Letztere lagen früher typischerweise in den weiten Auwäldern der Flussniederungen, die heute nahezu komplett in Agrar- und Siedlungsflächen umgewandelt sind. Zusätzlich sind die Wanderungen vor allem durch Verkehrswege (Autobahnen) und jagdrechtliche Regelungen (sog. Rotwildgebiete) beeinträchtigt. Notzeitfütterung erfolgt also als Ersatzmaßnahme in den eigentlich ungeeigneten Sommerlebensräumen, etwa im Mittelgebirge, welche die Tiere durch die erwähnten menschlichen Einflüsse nicht verlassen können. Darüberhinaus existieren weitere Anpassungsmechanismen, etwa das Anlegen von Fettvorräten im Körper und vor allem (bei den Wildwiederkäuern) die Drosselung des Energiestoffwechsels. Diese natürlichen Mechanismen funktionieren allerdings nur, wenn die Tiere absolute Ruhe genießen, d.h. z.B. in kaum oder unbesiedelten Regionen Nordamerikas oder Russlands, die vom Menschen weitgehend unbeeinflusst sind. In unserer dicht besiedelten Zivilisationslandschaft erfolgt täglich eine Vielzahl von Störungen, etwa durch Jagd und Forstwirtschaft, vor allem aber durch die in Deutschland extrem liberal geregelte Freizeitnutzung der Natur.

Diese Störungen führen dazu, dass die Reserven der Tiere oft schon im Januar aufgebraucht sind.

Gleichzeitig und aus dem gleichen Grunde können die natürlichen Anpassungsvorgänge (Stoffwechselregulation) nicht wirken, was eine extreme Energiemangelsituation bedeutet, die in strengeren Wintern, wie wir sie in den vergangenen Jahren zumindest im Süden und Osten Deutschlands flächendeckend oder in den Mittelgebirgen Westdeutschlands des Öfteren beobachten konnten, zunächst zu extremen Wildschäden und sogar bis zum Verhungern der Tiere führen kann. Dies ist aus den genannten Gründen jedoch keineswegs „natürlich“, sondern vom Menschen verursacht.

Der Mensch muss also aus ethischen, d.h. sog. Tierschutzgründen, für die von ihm verursachten Probleme Ausgleichsmaßnahmen schaffen. Dieser sollte im Idealfall und wo immer möglich, in einer Verbesserung des Lebensraumes bestehen.

Wo dies nicht möglich ist, wird die Notzeitfütterung als eine fachlich gebotene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Die Verantwortung dafür und für deren sachgerechte Durchführung (nicht sachgerechte Fütterung kann auch Schäden provozieren) liegt beim Grundeigentümer bzw. beim Jagdpächter. Diese Verantwortung ist im Rahmen einer guten fachlichen Praxis wahrzunehmen und sollte keinesfalls im Sinne einer weiteren Bürokratisierung und Entmündigung des Bürgers per Gesetz geregelt werden.

Aus Gründen der Vermeidung überflüssiger Bürokratie erscheint auch ein Verbot von „Arzneimitteln und Aufbaupräparaten“ im Gesetz nicht sinnvoll. Deutschland ist mit seinem weitreichenden Arzneimittelrecht hinsichtlich des Schutzes vor missbräuchlicher Nutzung von Arzneimitteln ausgesprochen gut aufgestellt. Die fachliche Praxis im Wildtiermanagement kennt Arzneimittelgaben (über die wohldefinierten Fälle der Seuchenprophylaxe hinaus) nur in ganz wenigen Ausnahmefällen. Von daher würde jede gesetzliche Regelung zusätzliche Kosten für den Steuerzahler (Kontrollaufwand!), aber keinen praktischen Nutzen bedeuten.

2. Die Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke selbst ist aus wildbiologischer Sicht unproblematisch. Inwieweit sich dadurch möglicherweise andere Probleme ergeben oder verschärfen, wird derzeit untersucht. Der ausgesprochen intensive Widerstand aus Kreisen vor allem der Jägerschaft gegen eine solche Jagdzeitverlängerung gibt zumindest Hinweise, dass weiterreichende Probleme bestehen.

Hinsichtlich der Jagdzeiten generell sollte aus wildbiologischen Erwägungen die Jagd auf Schalenwild mit der Wintersonnenwende (als Zeitpunkt der Stoffwechsellumstellung) enden. Somit wird eine Jagdzeit auf Schalenwild bis zum Jahresende, nicht aber darüber hinaus, empfohlen. (Eine Ausnahme müsste aus Erwägungen der Wildschadensvermeidung ggf. für die Bejagung des Schwarzwildes gelten).

Die Bejagung des weiblichen Wildes im Frühsommer sollte aus Tierschutzgründen ebenfalls eingeschränkt werden. Auch wenn dazu noch keine belastbaren Zahlen vorliegen, erscheint das Risiko, versehentlich ein führendes weibliches Individuum zu erlegen, nicht unerheblich. Demgegenüber ist aus wildbiologischer und aus Tierschutzsicht eine Jagdzeit zur Fortpflanzungszeit, wie aktuell auch praktiziert, unproblematisch, zumal die meisten Arten gerade dann gegenüber Störungen eher unempfindlich sind.

3. Die Frage der Wildschäden wird immer wieder, selbst unter Fachleuten, nahezu reflexhaft mit Wildbeständen in Zusammenhang gebracht.

Es zeigt sich, gerade in aktuellen Untersuchungen, allerdings zunehmend, dass die Wildbestände lediglich einer von zahlreichen Einflussfaktoren auf Wildschäden sind. Ein sachgerechtes Wildtiermanagement darf sich nicht länger lediglich auf das Thema Wilddichte und Reduktion der Wilddichte beschränken. Dies würde langfristig wieder zu einem Nutzen-Schaden-Denken führen, welches unserer Zeit und unserer Gesellschaft absolut unangemessen ist.

Stattdessen gilt es, auch im Rahmen des Bundesjagdgesetzes, andere Managementinstrumente, beispielsweise die räumliche Lenkung durch Bejagung und Ruhe, die Schaffung von Ruheräumen, die Schaffung von qualitativ hochwertigen Biotopen, die Überwinterungsstrategie und vor allem auch die Notwendigkeit der engen Verflechtung von waldbaulicher Planung und Wildmanagement zu adressieren. Gleiches gilt im Übrigen für die Waldgesetze.

Dies gilt auch und gerade vor dem Hintergrund des EGMR-Urteils, welches Gelegenheit bietet, bisherige Usancen und verfestigte Vorurteile einmal kritisch zu hinterfragen und ggf. zu korrigieren.

4. Der Begrenzung der Antragsteller gemäß § 6a Abs.1 auf natürliche Personen ist absolut angemessen. Es geht letztlich um höchst individuelle ethische, mit anderen Worten Gewissensentscheidungen, und ausschließlich natürliche Personen sind Träger eines Gewissens. Umgekehrt würde eine weitere Öffnung einer solchen Regelung den Missbrauch, d.h. die Beantragung nicht aus Gewissens- sondern aus verbandspolitischen und Gesinnungsgründen geradezu herausfordern.

5. Die Gefahr dass die in § 6a Absatz 1 genannten gefährdeten Belange zu einem „sehr hohen Anteil abgelehnter Anträge“ führen, ist sicherlich nicht ganz auszuschließen. Die Erfordernis der Begründung solcher Ablehnungen und deren Überprüfbarkeit über den Rechtsweg sollte dieses Risiko allerdings begrenzen. Die Anforderungen an eine fachliche Begründung einer ablehnenden Entscheidung sehe ich als hoch und vor allem in der Würdigung des Einzelfalles gelegen, d.h. „warum ist gerade bei

diesem Grundstück in diesem Revier mit diesen Rahmenbedingungen der Antrag abzulehnen?“. Auf diese Weise wären auch mehrere Anträge aus ein und demselben Jagdbezirk hinreichend zu würdigen. Hier käme es beispielsweise auf die Lage und Größe der Flächen an, handelt es sich z.B. um vier Einzelparzellen á 0,5 ha (was zumindest in einem größeren Jagdbezirk vermutlich problemlos wäre) oder um zwei Parzellen á 30 ha (was vor allem in einem kleinen Jagdbezirk schon problematisch sein könnte).

6. Die bisherigen Erfahrungen mit einer behördlich angeordneten Jagdausübung etwa im Falle von Nichterfüllung von Abschussplänen und die (zu recht) sehr restriktive Anwendung dieses Instruments lassen keine Gefahr erwarten, dass hier eine Befriedung unterlaufen wird.

7. Das gemäß § 6a Absatz 2 vorgesehene Inkrafttreten zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages erscheint angemessen. Eventuelle Härten können in den kommenden Jahren bei gerade verlängerten, laufenden Verträgen auftreten. Hier bestehen nach Satz 2 Ausnahmemöglichkeiten. Im Falle eines Grundstückserwerbs mit laufendem Pachtvertrag ist dieser dem Erwerber bekannt und es kann ggf. von einem Grundstückserwerb Abstand genommen werden, falls die Restlaufzeit als zu lang erscheint.

8. Die Haftung für Wildschäden ergibt sich aus der historisch in Deutschland sehr engen Verknüpfung des Jagdrechts mit dem Eigentum an Grund und Boden. Dementsprechend ist hier die Sozialbindung des Eigentums von großer Bedeutung. Es erscheint aus dieser Sicht angemessen, dass ein Grundeigentümer, der aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen lediglich auf die Jagdausübung verzichtet, nicht aus dieser Sozialbindung entlassen wird.

9. Der Verpächter einer gemäß § 6a befriedeten Fläche wird entsprechend seinen Verpflichtungen aus dem BGB den Pächter von den damit verbundenen Besonderheiten in Kenntnis setzen, so dass der Pächter diese Tatsache vertraglich mit dem Verpächter auch hinsichtlich des Wildschadenersatzes regeln und kompensieren kann. Daher sehe ich hier kein grundlegendes Problem für den Pächter. Unter Umständen wäre ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht für den Pächter erwägenswert.

Der Ausschluss von Ersatzzahlungen für das befriedete Grundstück selbst gemäß Absatz 7 ist insofern sinnvoll, als bestimmte Strategien zur Wildschadensvermeidung (z.B. Schwerpunktbejagung), welche gerade nicht durch die flächige Reduktion des Wildbestandes, sondern vor allem durch die lenkende Wirkung der Jagdausübung wirken, durch die Befriedung erschwert oder unmöglich werden.

10. Die Parameter gemäß § 6a erscheinen grundsätzlich angemessen. Die in Satz 2, 1-5 erwähnten Belange sind naturgemäß sehr allgemein gehalten. Eine präzisere Formulierung ist in einem Gesetzestext kaum sinnvoll. Die vergleichsweise präzise Formulierung des Nichtvorliegens von Gründen in Satz 3 ist sinnvoll.

11. Eine sinnvolle Hege, aber auch eine sinnvolle Bejagung, kurz, ein praktikables Wildtiermanagement erfordert immer gewisse Mindestflächenumfänge. Diese schwanken von Tierart zu Tierart extrem. Die in Deutschland bewährte Lösung der Jagdgenossenschaften und der Mindestgröße für Eigenjagdbezirke ist eine Folge aus den Lehren der Zeit nach 1848, in der eine Übernutzung vieler Wildtiere bis hin zur lokalen Ausrottung erfolgte, und unter deren Spätfolgen wir heute immer noch leiden (Rothirsch!). Von daher ist die Jagdgenossenschaft, in Verbindung mit der Verantwortung des Grundeigentümers für die Hege (=Privatisierung des Artenschutzes für die Arten, die dem Jagdrecht unterliegen), eine bewährte Grundlage für das Management unserer Wildtiere. Es sind –wie internationale Beispiele zeigen- selbstverständlich immer andere Lösungen denkbar, die allerdings selten eine so hohe Effektivität (und ohne dem Steuerzahler Kosten zu verursachen!) liefern wie das Reviersystem auf Basis von Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirken.

12. Die Frage, ob durch die Befriedung einzelner Flächen unkontrollierte Rückzugsbereiche für einzelne Wildarten entstehen, ist in hohem Maße abhängig von der Größe der Parzelle und den vorkommenden Wildarten. Bei einer einzelnen Parzelle von z.B. 50 ha Größe und Vorkommen von großer Schalenwildarten sind solche Effekte selbst in großen Jagdbezirken durchaus denkbar bzw. sogar wahrscheinlich, bei 50 Parzellen von 1 ha Größe und verteilt über einen Jagdbezirk von sagen wir 600 ha ist das weniger wahrscheinlich oder auf spezielle Arten (Fuchs?, Marderhund?, Rehwild?) beschränkt. Die Frage, ob es sinnvoll ist, etwa in den erstgenannten Fällen den Grundeigentümer der befriedeten Fläche auch für Schäden in umliegenden Flächen haftbar zu machen, ist schwer zu beantworten. Einerseits besteht ja gemäß §6a Absatz 1 in solchen Fällen die Möglichkeit der Ablehnung des Antrages durch die Behörde. Durch eine Schadenersatzregelung in dem erwähnten

Sinne würden die Behörden vermutlich entlastet, mögliche Konflikte würden sich darüber hinaus nicht zwischen Behörde und Grundeigentümer, sondern privatrechtlich zwischen unterschiedlichen Grundeigentümern bzw. Nutzern abspielen. Praktisch käme es vermutlich zu einer Verlagerung von Konflikten aus dem verwaltungsrechtlichen in den privatrechtlichen Bereich. Rechtstheoretisch wäre es sicher eine interessante Frage, welcher der beiden Wege (Möglichkeit der Ablehnung der Befriedung vs. Schadenersatzpflicht des Eigentümers eines befriedeten Grundstücks) im Rahmen der existierenden Entscheidung des EGMR der Angemessenere ist.

13. Die Frage des Umgangs mit den Eigenjagden ist sicherlich eine der spannendsten in diesem Zusammenhang. Dies hängt unter anderem auch mit der traditionell festgelegten Mindestgröße von Eigenjagdbezirken zusammen, die nicht streng wildbiologisch begründet ist und (aufgrund unterschiedlicher Raumansprüche einzelner Arten) auch nicht sein kann. Während in einigen anderen EU Staaten der Eigenjagdbesitzer die Jagd auch ohne größere rechtliche Hürden ruhen lassen kann, besteht in Deutschland eine Verpflichtung zur Jagdausübung auch in Eigenjagdbezirken. Würde in einem Eigenjagdbezirk die Jagd ruhen gelassen, so sind die Folgen für die umliegenden Flächen deutlich gravierender (s.o.). Damit ist die Nichteinbeziehung der Eigenjagdbezirke in die Regelungen nach §6a vor allem aus jagdkundlicher Sicht durchaus nachvollziehbar. Sobald allerdings die ersten Befriedungen für große Teilflächen gemeinschaftlicher Jagdbezirke bewilligt werden, werden sich Eigentümer kleiner Eigenjagden mit ähnlichem Anliegen fragen, warum für sie diese Möglichkeit nicht besteht. Von daher wird diese Frage in naher Zukunft intensiv in ihren Auswirkungen zu untersuchen und zu diskutieren sein.

14. Die Regelungen zum Erlöschen der Befriedung gemäß § 6a Absatz 4 erscheinen sach- und praxisgerecht.

15. Die Auswirkungen der Befriedung gemäß § 6a hinsichtlich Bejagbarkeit, Jagdwert und Verpachtbarkeit hängen eng zusammen und sollen daher gemeinsam diskutiert werden. Die Auswirkungen auf eine praktikable Wildfolge sollen davon unabhängig kurz beleuchtet werden. Bejagbarkeit, Jagdwert und Verpachtbarkeit werden durch Befriedungen von Teilflächen grundsätzlich gemindert. Deren Ausmaß hängt sicher von Zahl, Größe und Lage der befriedeten Flächen sowie weiteren Faktoren ab. Wie sich diese Parameter im Einzelnen zueinander verhalten, wird Gegenstand zukünftiger Untersuchungen sein. So ist denkbar, dass eine einzelne randständige größere befriedete Teilfläche letztlich den (monetären) Jagdwert über die verringerte bejagbare Fläche deutlich mindert, nicht aber unbedingt die Bejagbarkeit. Umgekehrt können mehrere befriedete Kleinstflächen gleichmäßig über das Revier verteilt möglicherweise die Bejagbarkeit deutlich einschränken, ohne dass sich dies in der Gesamtfläche dieser Parzellen hinreichend widerspiegelt. Möglicherweise werden, gerade auch in den nächsten Jahren, verstärkt „Erwartungen gehandelt“, d.h. es könnte sein, dass etwa stadtnahe Reviere zunächst schwieriger zu verpachten sind als stadferne. Wie auch immer, dies ist spekulativ und bedarf der empirischen und wissenschaftlichen Überprüfung in Zukunft.

Ein größeres Problem scheint die Regelung in Verbindung mit Absatz 8 zur Wildfolge zu bergen. Die Verpflichtung, den Grundeigentümer des für befriedet erklärten Grundstücks bereits vor Beginn der Wildfolge in Kenntnis zu setzen, schafft Verzögerungen und in der Praxis Unsicherheiten („was ist an Versuchen zumutbar, sofern der Grundeigentümer nicht sofort erreichbar ist?“), die auch der relativierende Teilsatz „soweit Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen“ keineswegs beseitigt. Hier wäre eine Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung der Wildfolge (ggf. dessen nachträgliche Information) sinnvoll! Wildfolge ist eine grundlegende ethische Verpflichtung aus der Sicht des Tierschutzes, so dass zwei verschiedene ethische Aspekte abzuwägen sind. Der Tierschutz wird hier als das höherrangige Gut angesehen.